



Stellplatzsatzung

der Gemeinde Bad Salzschlirf

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde in ihrer Sitzung am 27.02.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde.

§ 2

Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO bleibt unberührt.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze).

§ 3

Größeⁱ

- (1) Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen.
- (2) Für einen Personenkraftwagen wird ein Flächenbedarf von 12,5 m² zuzüglich eventuell notwendiger Zufahrten festgelegt.
- (3) Im Übrigen gelten folgende Platzgrößen einschließlich der Zufahrten, sofern nicht im Einzelfall geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist:
 - a. Für einen Lastkraftwagen bis zu 2,5t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger
je 20 m²
 - b. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis zu 10 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger
je 25 m²
 - c. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus
je 150 m²
 - d. Für Fahrräder
je 1,2 m²
- (4) Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen sollen nicht breiter als 6 m sein. Im Einzelfall kann auf Antrag durch den Gemeindevorstand eine abweichende Regelung getroffen werden.

§ 4

Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5

Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

§ 6

Beschaffenheit

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (2) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.

§ 7

Standort

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 300 m Fußweg, wenn mehr als 20 Stellplätze anzulegen sind bis zu 500 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

§ 8

Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 4.000 EUR je Stellplatz.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
 - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 27.8.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Salzschlirf, 05.03.2019

gez. Matthias Kübel

(Ort, Datum)

Bürgermeister/-in

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 08.03.2019 im Mitteilungsblatt Nr. 10 der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

Bad Salzschlirf, 05.03.2019

gez. Matthias Kübel

(Ort, Datum)

Bürgermeister/-in

Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1 i.V.m § 4 Abs. 1)

| Anzahl notwendiger Stellplätze (Stellplatzbedarf) | | | | | |
|--|---|--|--|-----------------------|--|
| Nr. | Verkehrsquelle | Zahl der Stellplätze für Pkw | | Hiervon Besucher in % | |
| 1 | Wohngebäude | | | | |
| 1.1 | Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen | 1,5 Stpl. je Wohnung | | | |
| 1.2 | Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen | 2 Stpl. je Wohnung | | | |
| 1.3 | Wochenend- und Ferienhäuser | 1 Stpl. je Wohnung | | | |
| 1.4 | Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und –freizeitheimen | 1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl. | | 75 | |
| 1.5 | Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime | 1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl | | 10 | |
| 1.6 | Senioren- und Behindertenwohnheime | 1 Stpl. je 4 Betten jedoch mind. 3 Stpl. | | 75 | |
| 1.7. | Asylbewerberwohnheime und – unterkünfte | 1 Stpl. je 6 Betten, jedoch mindestens 3 | | 10 | |
| 2 | Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen | | | | |
| 2.1 | Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume allgemein | 1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche | | 20 | |
| 2.2 | Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen) | 1 Stpl. je 20 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. | | 75 | |
| 3 | Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.2) | | | | |
| 3.1 | Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser | 1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden | | 75 | |
| 3.2 | Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm) Nutzfläche | 1 Stpl. je 10 qm) Verkaufsnutzfläche | | 75 | |
| 3.3 | Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 qm) Nutzfläche | 1 Stpl. je 30 qm) Verkaufsnutzfläche | | 90 | |
| 3.4 | Kioske und Imbissstände | 1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. | | 75 | |

| | | | | | |
|----------|--|---|--|----|--|
| 4 | Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen | | | | |
| 4.1 | Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen) | 1 Stpl. je 5 Sitzplätze sowie 1 Stpl. je 5 Stehplätze | | 90 | |
| 4.2 | Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle) | 1 Stpl. je 7 Sitzplätze | | 90 | |
| 4.3 | Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke | 1 Stpl. je 20 Sitzplätze | | 90 | |
| 4.4 | Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke von überörtlicher Bedeutung | 1 Stpl. je 10 Sitzplätze | | 90 | |
| 5 | Sportstätten | | | | |
| 5.1 | Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze) | 1 Stpl. je 250 qm Sportfläche | | | |
| 5.2 | Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/-innenplätzen | 1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze | | | |
| 5.3 | Turn- und Sporthallen | 1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze | | | |
| 5.4 | Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen | 1 Stpl. je 20 qm Sportfläche | | | |
| 5.5 | Freibäder und Freiluftbäder | 1 Stpl. je 300 qm) Grundstücksfläche | | | |
| 5.6 | Hallen- und Saunabäder | 1 Stpl. je 8 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenpl. | | | |
| 5.7 | Tennisplätze | 2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze | | | |
| 5.8 | Minigolfplätze | 6 Stpl. | | | |
| 5.9 | Kegel-, Bowlingbahnen | 4 Stpl. je Bahn | | | |
| 5.10 | Bootshäuser und Bootslichegeplätze | 1 Stpl. je 3 Boote | | | |
| 5.11 | Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.10 aufgeführt | 1 Stpl. je 200 qm | | | |
| 6 | Gaststätten und Beherbergungsbetriebe | | | | |
| 6.1 | Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä. | 1 Stpl. je 12 qm Nutzfläche | | 75 | |
| 6.2 | Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen, Wettbüros | 1 Stpl. je 8 qm Nutzfläche | | 75 | |

| | | | | | |
|-----------|---|--|--|----|--|
| 6.3 | Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe | 1 Stpl. je 3 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 | | 75 | |
| 6.4 | Jugendherbergen | 1 Stpl. je 10 Betten | | 75 | |
| 7 | Krankenhäuser | | | | |
| 7.1 | Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten | 1 Stpl. je 6 Betten | | 60 | |
| 7.2 | Pflegeheime | 1 Stpl. je 10 Betten | | 75 | |
| 8 | Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung | | | | |
| 8.1 | Grundschulen | 1 Stpl. je 25 Schüler/-innen | | | |
| 8.2 | Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen | 1 Stpl. je 25 Schüler/-innen; zus. 1 Stpl. Je 5 Schüler über 18 Jahre | | | |
| 8.3 | Schulen für Behinderte | 1 Stpl. je 15 Schüler/-innen | | | |
| 8.4 | Fachhochschulen, Hochschulen | 1 Stpl. je 4 Studierende | | | |
| 8.5 | Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl. | 1 Stpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl. | | | |
| 8.6 | Jugendfreizeittreffs und dgl. | 1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. | | | |
| 9 | Gewerbliche Anlagen | | | | |
| 9.1 | Handwerks- u. Industriebetriebe | 1 Stpl. je 60 qm oder je 3 Beschäftigte | | 20 | |
| 9.2 | Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze | 1 Stpl. je 100 qm Nutzfläche | | | |
| 9.3 | Kraftfahrzeugwerkstätten | 6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand | | | |
| 9.4 | Tankstellen mit Pflegeplätzen | 5 Stpl. je Pflegeplatz | | | |
| 9.5 | Automatische Kfz-Waschstraße | 5 Stpl. je Waschanlage | | | |
| 9.6 | Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung | 2 Stpl. je Waschplatz | | | |
| 10 | Verschiedenes | | | | |
| 10.1 | Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen | 1 Stpl. je 3 Nutzungseinheiten | | | |
| 10.2 | Friedhöfe | 1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl. | | | |
| 10.3 | Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume | 1 Stpl. je 300 qm Nutzfläche | | | |